

Beschlussvorlage
12/012/2026
vom 02.09.2026

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Ratsbüro
Juanita Ruhr

Beratungsfolge	Termin	Status
Rat der Stadt Vechta	02.11.2026	öffentlich beschließend

Wahl der oder des Ratsvorsitzenden

Beschlussempfehlung:

„Frau / Herr _____ wird für die Dauer der Wahlperiode zur / zum Ratsvorsitzenden gewählt.“

Sachverhalt:

Aus der Versammlung der Abgeordneten wird durch die Wahl der oder des Vorsitzenden die (konstituierte) Vertretung. Dies ist der entscheidende Akt zur Handlungsfähigkeit des Hauptorgans.

Funktionen und Aufgaben der oder des Ratsvorsitzenden sind:

- Eröffnung, Leitung und Schließen der Sitzungen;
- Aufrechterhaltung der Ordnung; Ausübung des Hausrechts (§ 63 Abs. 1 NKomVG)
- Ausschluss von Ratsmitgliedern von der Sitzung (§ 63 Abs. 2 NKomVG)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates (§ 65 Abs. 1 S.2 NKomVG)
- Benommensherstellung bei der Aufstellung der Tagesordnung; Ergänzung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 S. 1 NKomVG)
- Vertretung der oder des HVB bei der Einberufung der Vertretung und Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3, S. 3+4 NKomVG)

Nach § 61 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat nach der Verpflichtung der Abgeordneten in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Die Wahl wird von dem dienstältesten (*neu im NKomVG*) anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet.

Grundsätzlich wird gemäß § 19 der Geschäftsordnung schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (absolute Mehrheit, also mindestens die Hälfte aller Ratsmitglieder, somit mind. 17 Stimmen) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der oder dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein		Haushaltsposition	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja mit ☐ nein